Nr. 93 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Scharfetter, Auer und Schaflechner MSc MBA betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Gegenständliches Vorhaben soll zur Entlastung von Unternehmen beitragen, indem an die Stelle eines Mindestbeitrags ein Schwellenwert von € 50,-- eingeführt wird. Dieser soll für alle Pflichtmitglieder eines Tourismusverbandes sowie für Nichtverbandsgemeinden gleich gelten. Darüber hinaus wird die Kleinunternehmerregelung an die aktuelle Höhe des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl Nr 663 idgF, angepasst. Als Konsequenz kann im Mahnwesen mit einer Deregulierung gerechnet werden.

Weiters wird erläuternd festgehalten:

Verfassungsrechtliche Grundlage:
Art 15 Abs 1 B-VG. Die Beiträge nach dem S.TG 2003 sind keine Abgaben iSd F-VG 1948, da die Erträge nicht Gebietskörperschaften zufließen.

Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:
Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu Unionsrecht.

Finanzielle Auswirkungen:
Grundsätzlich entstehen den Gebietskörperschaften mit gegenständlichem Vorschlag keine zusätzlichen Kosten. Mit der Senkung der Abgeltung des Einhebungsaufwandes (vgl § 42 Abs 2 S.TG 2003) sind Mindereinnahmen verbunden. Eine zukünftige Steigerung der Personalkosten des Landesabgabenamtes kann mangels allfälliger Deckung zu einer Belastung des Landeshaushaltes führen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs 2:
Es erfolgt eine Klarstellung, dass jene Unternehmer, die den Schwellenwert von € 50,-- im jeweiligen Beitragsjahr nicht erreichen, keine Unternehmer im Sinne des S.TG 2003 sind.

Zu § 30 Abs 1 und 3:
Mit der vorgeschlagenen Änderung wird klargestellt, dass freiwillige Mitglieder keinen Mindestbeitrag mehr zu entrichten haben. Sie haben vielmehr einen Verbandsbeitrag in Höhe des Schwellenwertes (€ 50,--) zuzüglich des allenfalls erhöhten Promillesatzes zu leisten. Im Abs 3 wird wiederum der Mindestbeitrag durch den Schwellenwert zuzüglich eines allenfalls erhöhten Promillesatzes ersetzt.

Zu § 35 Abs 2 lit j und k:
Die Umsatzhöhe der Kleinunternehmerregelung wird in Angleichung an § 6 Abs 1 Z 27 UStG 1994 von € 35.000,-- auf € 55.000;-- erhöht.

Zu § 36 Abs 5 und § 37a Abs 1:
In beiden Bestimmungen wird der Mindestbeitrag durch den Schwellenwert ersetzt.

Zu § 39 Abs 2 und 3:
Neben der Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2025 erfolgt der Entfall des Mindestbeitrags, indem dieser durch den Schwellenwert von € 50;-- ersetzt wird. Der Schwellenwert bedeutet, dass Unternehmer erst ab einer berechneten Beitragshöhe von € 50;-- einen Beitrag zu leisten haben, wobei diese Regelung auch für Nichtverbandsgemeinden gilt. Auch gilt der Schwellenwert unabhängig von der Beitragsgruppe. Im Abs 3 entfällt die Regelung, dass die Änderung des Promillesatzes auch für den Mindestbeitrag gemäß Abs 2 wirkt.

Zu § 42 Abs 2:
Durch das Budgetbegleitgesetz 2012, LGBl Nr 118/2011, wurde zur Abdeckung der gestiegenen Arbeitsplatzkosten des Landesabgabenamtes die Einhebungsvergütung von 4 % auf 6,5 % erhöht. Aktuelle Berechnungen der Personalkosten des Landesabgabenamtes ergeben, dass die seinerzeitige Erhöhung der Einhebungsvergütung weiterhin kostendeckend ist und nicht vollständig in Anspruch genommen wird. Da insoweit Einsparungspotenzial besteht, soll die Einhebungsvergütung von derzeit 6,5 % auf 5,0 % gesenkt werden.

Zu § 43 Abs 1:
Der Mindestbeitrag von € 10,-- hat wiederum zu entfallen. An dessen Stelle tritt der Schwellenwert von € 50,--, wobei § 39 Abs 2 zur Anwendung gelangt.

Zu § 53a:
Die Verweisungen an die bundesrechtlichen Vorschriften werden grundsätzlich an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Zu § 67:
Das Vorhaben soll bereits mit 1. Jänner 2027 in Kraft treten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Anstragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 4. November 2026

Mag. Scharfetter eh. Auer eh. Schaflechner MSc MBA eh.

Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003 – S.TG 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 77/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 2 entfällt der Punkt am Ende und wird angefügt: "bzw bei denen der Schwellenwert von 50 € (§ 39 Abs 2) im jeweiligen Beitragsjahr nicht erreicht wurde."

2. Im § 30 werden folgenden Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird das Wort „Mindestbeitrag" *durch die Wortfolge* „Schwellenwert zuzüglich eines allenfalls erhöhten Promillesatzes" *ersetzt.*

2.2. Im Abs 3 wird im ersten Satz das Wort „Mindestbeitrags" *durch die Wortfolge* „Schwellenwertes zuzüglich eines allenfalls erhöhten Promillesatzes" *ersetzt.*

3. Im § 35 Abs 2 wird in den lit j und k jeweils der Betrag „35.000 €" durch den Betrag „55.000 €" ersetzt.

4. Im § 36 Abs 5 wird im ersten Satz das Wort „Mindestbeitrags" durch die Wortfolge „Schwellenwertes zuzüglich eines allenfalls erhöhten Promillesatzes" ersetzt.

5. Im § 37a Abs 1 wird im letzten Satz das Wort „Mindestbeitrag" *durch das Wort* „Schwellenwert" *ersetzt.*

6. Im § 39 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Abs 2 lautet:

„(2) Der Schwellenwert beträgt 50 €. Sobald die Änderung des Verbraucherpreisindex 2025 mindestens 5 % gegenüber dem Ausgangswert beträgt, hat die Landesregierung diesen Betrag mit Wirkung ab Beginn des darauffolgenden Jahres durch Verordnung neu festzusetzen. Ein durch Verordnung der Landesregierung festgesetzter Schwellenwert ist analog neu festzulegen, sobald die Änderung des Verbraucherpreisindex 2025 seit der letzten Festsetzung mindestens 5 % beträgt. Dabei ist jeweils der Betrag auf den nächsten vollen Euro kaufmännisch auf- bzw abzurunden."

6.2. Im Abs 3 entfällt der letzte Satz.

7. Im § 42 Abs 2 wird der Prozentsatz „6,5 %" *durch den Prozentsatz* „5 %" *ersetzt.*

8. Im § 43 Abs 1 lautet der vorletzte Satz: „Der Schwellenwert beträgt 50 € (§ 39 Abs 2)."

9. § 53a lautet:

„**Verweisungen auf Bundesrecht**

§ 53a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 88/2026;
2. Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl Nr 148; Gesetz BGBl I Nr 62/2026;
3. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 62/2026;
4. Bundesgesetz über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds", BGBl Nr 147/1950;
5. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTDG, BGBl Nr 460/1992; Gesetz BGBl I Nr 100/2024;
6. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl I Nr 108/1997; Gesetz BGBl I Nr 109/2024;
7. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 33/2026;
8. Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149; Gesetz BGBl I Nr 135/2024;
9. Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993, BGBl Nr 819; Gesetz BGBl I Nr 97/2025;
10. Mineralölsteuergesetz 2022 – MinStG 2022, BGBl Nr 630/1994; Gesetz BGBl I Nr 82/2026;
11. Pensionskassengesetz – PKG, BGBl Nr 281/1990; Gesetz BGBl I Nr 88/2026;
12. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl Nr 663; Gesetz BGBl I Nr 62/2026;
13. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBl S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 61/2026;
14. Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr 52; Gesetz BGBl I Nr 86/2026."

10. Im § 67 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)" *und wird angefügt:*

„(2) Die §§ 2 Abs 2, 30 Abs 1 und 3, 35 Abs 2, 36 Abs 5, 37a Abs 1, 39 Abs 2 und 3, 42 Abs 2, 43 Abs 1 sowie (§) 53a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr …../2026 treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.“